

Richtlinien einer Förderung für Photovoltaikanlagen in der Marktgemeinde Preding

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Preding hat in seiner Sitzung vom 13.07.2021 folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Photovoltaikanlagen in der Marktgemeinde Preding beschlossen:

1. Allgemeine Bedingungen

Ein Förderantrag kann nur vom Förderwerber gestellt werden.

Voraussetzung für die Förderung einer Photovoltaikanlage:

Es müssen alle zivilgerichtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt werden, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt werden.

- für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen ist;
- eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person, jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren ist.

Bei Nichteinhaltung der oben angeführten Auflagen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Fördergegenstand

Es wird die Errichtung bzw. die Erweiterung von effizienten Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden zur überwiegenden Eigenversorgung bis zu einer Größe von max. 10 kWp gefördert.

€ 60,00 Pauschale pro kWp Photovoltaikanlage – max. € 600,00

Die Gesamtfördersumme pro Jahr von € 6.000,00 wird im Budget der Marktgemeinde Preding vorgesehen und darf nicht überschritten werden!

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

3. Antragstellung

Ein Ansuchen um Gewährung der Förderung ist formlos unter Vorlage der bezahlten Rechnungen (Rechnungsdatum nicht älter als 01.01.2021) an die Gemeinde zu richten. Die Förderung ist Objektgebunden, d.h. um eine Förderung kann bis zu einer Gesamtgröße von 10 kWp angesucht werden. (Neubau und Erweiterung in einem Zeitraum von 20 Jahren) Es dürfen für die Erlangung der Förderung keine Zahlungsrückstände bei der Gemeinde aufliegen. **Die Förderung wird in Form von LaßnitzTalern abgegolten.**

4. Wirksamkeit

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13.07.2021 ab 1. Jänner 2021 in Kraft.

Angeschlagen am: 14.07.2021

Abgenommen am: